

# Zusatzvorsorgestiftung UIAG

Anlagereglement 01.09.2023

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Ziele und Grundsätze	3
2 Anlagepolitik	4
3 Organisation	5
4 Corporate Governance	5
5 Bestimmungen zu einzelnen Anlagekategorien	7
6 Kontrolle und Reporting	9
7 Bewertung	9
8 Wertschwankungsreserven	9
9 Schlussbestimmungen	10
Anlagestrategie	11

# 1 Ziele und Grundsätze

## 1.1 Zweck und Inhalt des Reglements

Dieses Anlagereglement legt im Rahmen des BVG und gestützt auf Art. 49a BVV 2 die Grundsätze, Anlagestrategie sowie Aufgaben und Kompetenzen der Organe fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Zusatzvorsorgestiftung UIAG, nachfolgend Pensionskasse genannt, zu beachten sind.

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

## 1.2 Geltungsbereich

Die Anlagerichtlinien sind richtungweisend für den Stiftungsrat, den Anlageausschuss und die Geschäftsführung bei der Bewirtschaftung des Pensionskassen-Vermögens. Die jeweils letzte vom Stiftungsrat verabschiedete Fassung der Anlagestrategie ist bindend für alle Organe der Pensionskasse bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten. Die Kontrollstelle wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit ihrem Mandat festgestellten Verletzungen des Anlagereglements dem Stiftungsrat unverzüglich zu melden.

## 1.3 Zweck der Vermögensbewirtschaftung

Im Vordergrund der Vermögensbewirtschaftung stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.

## 1.4 Ziel

Mit der Vermögensanlage ist sicherzustellen, dass die Vorsorgeleistungen der Pensionskasse mit einem möglichst günstigen Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden können.

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen termingerecht ausbezahlt werden können,
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird.

Die Risikofähigkeit der Pensionskasse ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Entwicklung des Destinatärbestandes abhängig.

Bei der Anlage des Vermögens ist in erster Linie darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

## 1.5 Zulässige Anlagen

Das Vermögen wird

- schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen investiert,
- auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen und Branchen verteilt,
- in Anlagen investiert, welche eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

Die Pensionskasse gewährt keine Darlehen an Versicherte in Form von Hypotheken.

## 1.6 Derivative Finanzinstrumente

Derivate dürfen im Rahmen von Artikel 53 BVV 2 eingesetzt werden. Der Einsatz solcher Instrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben. Sämtliche daraus entstehenden Verpflichtungen müssen je nach Fall

durch Liquidität oder entsprechende Bestände gedeckt sein. Es dürfen keine Anlagen mit unlimitiertem Verlustpotential gemacht werden.

Die Anlagestrategie, insbesondere die Bandbreiten, darf durch den Einsatz derivativer Instrumente nicht verletzt werden.

Der Stiftungsrat ist quartalsweise über den Einsatz derivativer Instrumente zu informieren. Es sind die pro Anlagekategorie eingegangenen Verpflichtungen auszuweisen.

## 1.7 Securities Lending

Zur Ertragsverbesserung dürfen Wertschriften an Gegenparteien ausgeliehen werden. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen handelbar bleiben und "full contractual settlement rights" behalten, als wären die Titel nicht ausgeliehen. Der Anlageausschuss stellt sicher, dass die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage und dessen Ausführungserlasse (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA) über die Effektenleihe eingehalten werden.

## 1.8 Alternative und Infrastruktur Anlagen

Die Pensionskasse kann in alternative und in Infrastruktur Anlagen investieren. Der Stiftungsrat ist jährlich über den Einsatz und die Performance der getätigten Anlagen zu informieren. Die Anlagekategorie „Alternative Anlagen“ ist auf die folgenden Anlageformen beschränkt:

- Hedge Funds
- Private Equity
- Rohstoffe
- Insurance Linked Securities

Alternative Anlagen sind fachmännisch zu prüfen und breit zu diversifizieren. Das Engagement bei Anlagen in Private Equity beschränkt sich auf das Commitment. Es darf keine Nachschusspflicht bestehen.

# 2 Anlagepolitik

## 2.1 Grundsatz

Das Anlagevermögen ist sorgfältig und unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Die Sicherheit umfasst eine angemessene Risikoverteilung nach Anlagekategorien, Märkten, Währungen und Branchen. Als Performance ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben. Die Liquidität ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Ansprüche gegenüber der Pensionskasse innert den reglementarischen Fristen gesichert ist.

## 2.2 Anlagevorschriften nach BVG und BVV 2

Die gesetzlichen Anlagevorschriften nach BVG und BVV 2 sind einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV 2 Richtlinien sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

## 2.3 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie ist unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der Pensionskasse festzulegen. Die gewählte Anlagestrategie mit den Bandbreiten pro Anlagekategorie, dem Verhältnis aktives versus passives Management, den Benchmarks und den Investitionsgrößen, ist im Anhang beschrieben.

## 2.4 Überprüfung

Die gewählte Anlagestrategie ist laufend, oder, wenn ausserordentliche Ereignisse dies erfordern, durch den Anlageausschuss zu überprüfen und wenn nötig mittels Antrags an den Stiftungsrat anzupassen.

## 2.5 Umsetzung

Die Bewirtschaftung der Aktiva der Pensionskasse kann ganz oder teilweise an externe Vermögensverwalter übertragen werden.

Bei der Gestaltung der Anlageorganisation bzw. beim Entscheid für eine interne oder externe Vermögensverwaltung ist den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sachkompetenz angemessen Rechnung zu tragen.

Entscheidet sich der Stiftungsrat für eine interne Verwaltung, ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind. Externe Portfoliomanager sind mit der gebotenen Sorgfalt auszuwählen.

Sowohl externe wie interne Portfoliomanager haben das ihnen zugewiesene Vermögen im Rahmen spezifizierter Aufträge, die insgesamt in eine strukturierte Vermögensverwaltung einzubetten sind, zu bewirtschaften. Es können sowohl Spezial- bzw. Kategorienmandate als auch Mischmandate (z.B. BVG-Mandate) erteilt werden.

## 3 Organisation

### 3.1 Führungsorganisation

Die Führungsorganisation im Bereich Vermögensanlage der Pensionskasse umfasst die folgenden Ebenen:

- den Stiftungsrat
- die Geschäftsführung

### 3.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat

- a. erlässt das Anlagereglement und die dazugehörigen Anhänge,
- b. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens nach diesem Anlagereglement,
- c. entscheidet über die langfristige Anlagestrategie der Pensionskasse,
- d. überwacht die Umsetzung der Anlagestrategie,
- e. beauftragt den Anlageausschuss der Personalvorsorgestiftung UIAG als Investment-Komitee der Pensionskasse
- f. kann eine externe Zentralstelle zur administrativen und buchhalterischen Konsolidierung der Anlagetätigkeit der Portfoliomanager bestimmen,
- g. entscheidet über Immobilien-Direktanlagen,
- h. definiert die Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften,
- i. legt die Umsetzung des Bundesrechts zur Loyalität in der Vermögensverwaltung fest,
- j. überprüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

### 3.3 Die Geschäftsführung

Der Geschäftsführer der Pensionskasse ist ständiges Mitglied des Anlageausschusses ohne Stimmrecht. Er bereitet in Absprache mit dem Präsidenten die Sitzung sowie Beschlüsse des Stiftungsrates vor und leitet und überwacht deren Vollzug. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung sind im Organisationsreglement aufgeführt.

## 4 Corporate Governance

### 4.1 Stimmrecht als Aktionärin

#### 4.1.1 Wahrnehmung der Stimmrechte

- a. Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung.

- b. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.
- c. Die Umsetzung kann im Rahmen dieser Vorgaben einem Anlage-, Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

#### 4.1.2 Stimmverhalten

- a. Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt in den in Art. 71a Abs. 1 BVG genannten Anträgen:
  - Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
  - Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
  - Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).
- b. Bei Kollektivanlagen, die nicht unter die Bestimmungen von Art. 71a BVG fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann das zuständige Gremium frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert oder auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.
- c. Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Pensionskasse am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.
- d. Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen, finanziellen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt bzw. gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).
- e. Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

#### 4.1.3 Offenlegung

- a. Das Stimmverhalten wird einmal jährlich gemäss Art. 71b BVG in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt.
- b. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

## 4.2 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind, müssen dazu befähigt sein.

Hinsichtlich Loyalität und Integrität gilt für alle Mitglieder des Anlageausschusses und alle Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, der Verhaltenskodex der ASIP (ASIP-Charta). Die Ausführungsbestimmungen sind in der jeweils letzten vom Stiftungsrat freigegebenen Weisung „Interne Weisungen der Personalvorsorgestiftung UIAG“ festgehalten.

Die für die Vermögensverwaltung zuständigen Personen bestätigen jährlich in einem schriftlichen Bericht zuhanden des Stiftungsrates die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung.

In diesem Bericht sind die Vermögensvorteile offen zu legen, welche in Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erzielt wurden und über die vertraglich vereinbarte Entschädigung hinausgehen. Derartige Vermögensvorteile sind zwingend der Vorsorgeeinrichtung abzuliefern.

## 5 Bestimmungen zu einzelnen Anlagekategorien

### 5.1 Liquide Mittel

Die laufenden Verpflichtungen der Pensionskasse müssen ohne eine Zwangsliquidation von Vermögensanlagen erfüllt werden können. Liquide Mittel sind in Schweizerfranken oder Fremdwährungen zu halten und auf Kontokorrentkonti, in Festgeldern und Treuhandanlagen anzulegen.

Der Schuldnerkreis beschränkt sich auf Grossbanken, Kantonalbanken, Regionalbanken und Arbeitgeber. Es ist auf eine Vermeidung von Klumpenrisiken zu achten.

### 5.2 Obligationen

Im Rahmen der Anlagekategorie "Obligationen" kann grundsätzlich investiert werden in:

- Schweizerfranken-Obligationen mit festen Laufzeiten inländischer und ausländischer Schuldner ("klassische" Obligationen, sogenannte Straight Bonds)
- Fremdwährungs-Obligationen ("klassische" Obligationen, sogenannte Straight Bonds)
- Wandel- und Optionsanleihen von schweizerischen und ausländischen Gesellschaften
- Obligationenfonds

Um das Verlustrisiko zu minimieren, ist eine angemessene Risikoverteilung einzuhalten; die Obligationen müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

Der Erwerb derartiger Anlagen kann sowohl direkt aus Emission als auch via Börsenhandel erfolgen.

Das Obligationenportefeuille soll aktiv bewirtschaftet werden. Dabei sind die Regeln eines sachgerechten Laufzeiten- und Rendite-Managements mit aller Sorgfalt anzuwenden.

### 5.3 Aktien

Die Anlagekategorie "Aktien" kann folgende Kategorien umfassen:

- an einer schweizerischen Börse kotierte Aktien und
- an ausländischen Börsen kotierte Aktien in Fremdwährung

Als Anlagemedium kommen nebst Direktanlagen auch indirekte Anlagen via Anlagestiftungen bzw. Anlagefonds und Beteiligungsgesellschaften in Frage.

Aktienportfolios können aktiv oder passiv bewirtschaftet werden.

### 5.4 Immobilien

Als Anlagemedium kommen nebst Direktanlagen auch indirekte Anlagen via Anlagestiftungen bzw. Anlagefonds oder Immobilienaktiengesellschaften in Frage.

Direkt-Anlagen dürfen nur in Schweizer Immobilien getätigt werden. In ausländische Immobilien darf nur in Form von Immobilienfonds investiert werden. Als Immobilien gelten Wohn- und Geschäftshäuser, auch Stockwerkeigentum sowie Miteigentum, und Bauten im Baurecht sowie Bauland. Der Anteil pro Immobilie darf höchstens 5% des Gesamtvermögens betragen.

Den Vorzug bei Direktanlagen haben in erster Linie Immobilien in grossen Zentren. Bei der Beurteilung des Standortes sind die regionalen wirtschaftlichen Verhältnisse (Arbeitsplatzangebot), Bevölkerungsentwicklung, Lage am Wohnungsmarkt sowie Lebensraumqualität (u.a. Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel, Nähe von Schulen und Einkaufsmöglichkeiten) massgebend. Grundsätzlich ist Eigenständigkeit in Bezug auf Bewirtschaftung und Verfügungsmöglichkeit anzustreben.

Miteigentumsverhältnisse und gemeinschaftliche Nutzung von Objekten oder Objektteilen kommen nur in zweiter Linie in Frage.

Die Liegenschaften sind grundsätzlich selbst oder durch fachkundige Dritte verwalten zu lassen.

## 5.5 Hypotheken

Als Anlagemedium kommen nebst direkten Hypothekendarlehen auch indirekte Anlagen via Anlagestiftungen bzw. Anlagefonds in Frage.

Der Zinssatz für die direkten Hypothekendarlehen orientiert sich am marktüblichen Satz für erste Hypotheken. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober überprüft und 3 Monate später auf den 1. Juli resp. 1. Januar angepasst. Bei aussergewöhnlicher Veränderung des Leit-Zinssatzes entscheidet der Stiftungsrat zeitnah.

## 5.6 Anlagen beim Arbeitgeber

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind ungesicherte Darlehen und Kontokorrentanlagen bei den angeschlossenen Arbeitgebern nur zulässig, soweit das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, nicht zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.

Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber dürfen zusammen 5% des Vermögens nicht übersteigen.

Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat beschlossen.

## 5.7 Derivate

Der Einsatz von Derivaten ist im Rahmen der alternativen Anlagen (Funds of Hedge Funds) und im Rahmen von strukturierten Produkten in dem Umfang erlaubt, in dem sie vom Asset Manager des Fonds eingesetzt werden. Im Übrigen entscheidet der Anlageausschuss über den Einsatz von Derivaten zur Absicherung.

## 5.8 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Die Pensionskasse kann die Erweiterung der Anlagemöglichkeit gemäss Art. 50, Abs 4 BVV 2 in Anspruch nehmen.

## 5.9 Alternative Anlagen

Die Investition in alternative Anlagen ist zugelassen. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten und den spezifischen Risiken wie eingeschränkte Liquidität Rechnung zu tragen.

## 5.10 Infrastruktur

Investitionen in Infrastruktur sind in Form von Direktanlagen sowie Kollektivanlagen (inkl. Limited Partnerships) zulässig, die primär über Fremdkapital und Mezzanine in nicht börsennotierte Infrastruktur investieren. Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen und Sektoren zu achten.

Den spezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagehorizont) ist angemessen Rechnung zu tragen.



## **6 Kontrolle und Reporting**

### **6.1 Laufende Überwachung**

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist regelmässig und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

### **6.2 Wahrnehmung der Kontrollfunktion**

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Funktionsträger so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen wahrnehmen können.

### **6.3 Berichterstattung durch Vermögensverwaltung**

Der jeweils beauftragte Vermögensverwalter erstellt im Auftrag des Stiftungsrates resp. des Anlageausschusses regelmässig einen Bericht zuhanden der Pensionskasse über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate.

### **6.4 Periodizität der Information**

Der Geschäftsführer stellt sicher, dass das Reporting jeweils nach Erscheinen unverzüglich dem Stiftungsrat und dem Anlageausschuss zur Verfügung gestellt wird. Die Zusammenstellung der Anlageübersicht und Performance erfolgt monatlich.

## **7 Bewertung**

### **7.1 Swiss GAAP FER 26**

Die Jahresrechnung der Pensionskasse, beinhaltend Aktiven und Passiven, Aufwand und Ertrag sowie den Anhang wird nach dem Standard von Swiss GAAP FER 26 dargestellt. Die Bewertungsvorschriften richten sich nach Art. 65a BVG und der dazugehörigen Verordnung. Die Bewertung der Aktiven erfolgt zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten.

### **7.2 Bewertung der Wertschriften**

Sämtliche Wertschriftenanlagen sind zum Kurswert per Jahresende zu bilanzieren.

### **7.3 Bewertung von Immobilien**

Immobilienanlagen sind mit dem Ertragswert zu bilanzieren.

## **8 Wertschwankungsreserven**

### **8.1 Zweck**

Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.

### **8.2 Grundsatz**

Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit der Pensionskasse und der Risikobereitschaft des Stiftungsrates mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.

Er berücksichtigt insbesondere die marktspezifischen Risiken der einzelnen Anlagen, die Kapitalmarktentwicklung, die Allokation der Vermögensanlage, die Struktur und die Entwicklung des Vorsorgekapitals sowie des Versichertenbestandes und der technischen Rückstellungen sowie das angestrebte Renditeziel.

Als Basis für die Berechnung der Wertschwankungsreserve werden die Performanceerwartungen und die historischen Volatilitäten der einzelnen Anlagekategorien verwendet.

### 8.3 Höhe

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach einer finanzökonomischen Methode (Value at Risk) ermittelt. Dabei wird periodisch (in der Regel jährlich) in Abhängigkeit der erwarteten Rendite- und Risikoeigenschaften der gültigen Anlagestrategie bzw. der effektiven Vermögensstruktur, der sich aus den Verpflichtungen ergebenden, notwendigen Verzinsung, des vorgegebenen Sicherheitsniveaus (von 97.5%) sowie des relevanten Zeithorizonts (1 Jahr) ein Sollwert, ausgedrückt in Prozenten des Vorsorgekapitals, berechnet.

### 8.4 Bildung

Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt mittels Vermögenserträgen.

Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht, wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen.

## 9 Schlussbestimmungen

### 9.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 07.09.2023 durch den Stiftungsrat genehmigt. Es ersetzt alle vorherigen Reglemente und wird rückwirkend per 01.09.2023 in Kraft gesetzt.

### 9.2 Änderungen

Das Anlagereglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Anhänge dieses Reglements werden durch den Stiftungsrat beschlossen.

Basel, 07.09.2023

Für den Stiftungsrat



Präsident  
Patric Stoffel



Vizepräsident  
Martin Etter

## Anlagestrategie

### Bandbreiten

Der Stiftungsrat legte an seinen Sitzungen folgende Anlagestrategie und taktische Bandbreiten fest:

Anlagekategorie	Strategie	Bandbreiten		Einzel Limiten BVV 2	Kateg. Limiten BVV 2
<b>Liquidität</b>	<b>1.00 %</b>	<b>0.00 %</b>	<b>10.00 %</b>		
Obligationen Inland CHF	15.00 %	0.00 %	30.00 %		
Obligationen Ausland CHF	0.00 %	0.00 %	20.00 %	10.00%	
Obligationen Ausland FW	14.00 %	0.00 %	30.00 %	10.00%	
<b>Total Obligationen</b>	<b>29.00 %</b>	<b>10.00 %</b>	<b>50.00 %</b>		
Aktien Schweiz	20.00 %	5.00 %	25.00 %		
Aktien Welt	25.00 %	15.00 %	30.00 %		
<b>Total Aktien</b>	<b>45.00 %</b>	<b>20.00 %</b>	<b>50.00 %</b>	5.00 %	50.00 %
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>0.00 %</b>	<b>0.00 %</b>	<b>25.00 %</b>		15.00 %
<b>Infrastruktur Anlagen</b>	<b>0.00 %</b>	<b>0.00 %</b>	<b>10.00 %</b>		10.00 %
<b>Immobilien</b>	<b>25.00 %</b>	<b>10.00 %</b>	<b>30.00 %</b>	5.00 %	30.00 %
<b>Anlagen beim Arbeitgeber</b>	<b>0.00 %</b>	<b>0.00 %</b>	<b>5.00 %</b>		5.00 %
Fremdwährungen	35.00 %	10.00 %	40.00 %		30.00 %

Die Stiftung beansprucht die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV 2 durch die Erweiterung der Limite gemäss Art. 55 lit. d bei alternativen Anlagen und Art. 55 lit. e. BVV 2 bei Fremdwährungen ohne Währungssicherung. Der Stiftungsrat legt die Höchstgrenze für alternative Anlagen bei maximal 25% und für Fremdwährungen ohne Währungssicherung bei maximal 40% des Gesamtvermögens fest.